

**Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen  
für das Gebiet des Märkischen Kreises  
vom 16.10.2000**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 1 und 2 und des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24.04.1998 (BGBl. I S. 747) und durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.6.1998 (BGBl. I S. 1495), und der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Märkischen Kreises.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 2**

**Ordnungsnummer und Unternehmeranschrift**

- (1) Jede Taxe erhält gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. An der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ist ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3 BOKraft mit der zugeteilten Ordnungsnummer anzubringen.
- (2) Im Wageninneren ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.

## **4.2.3**

### **1.**

#### **§ 3**

##### **Bereithalten von Taxen**

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenplätzen (Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung) bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze ist die schriftliche Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 der Taxenordnung bleibt unberührt.

(2) Jeder Fahrzeugführer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzuhalten.

(3) Taxen dürfen in ihrer Betriebsgemeinde in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr auch außerhalb der ausgewiesenen Taxenstände dort bereitgehalten werden, wo das Halten und Parken nicht nach der StVO verboten ist. § 4 der Taxenordnung bleibt unberührt.

Diese Regelung gilt nicht für folgende Straßen in Menden: Neumarkt, Marktplatz, Südwahl und Ostwall.

#### **§ 4**

##### **Ordnung auf den Taxenplätzen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Sofern sich an einem Taxenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Wird von einem Fahrgast oder Besteller eine andere als die erste in der Reihe stehende Taxe verlangt, so ist dieser zum Ausschereen sofort Platz zu machen.

(4) Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

(5) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenplätzen nachzukommen.

## **§ 5**

### **Dienstbetrieb**

(1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von dem örtlichen Taxengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Abs. 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

(3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

## **§ 6**

### **Funkgeräte**

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

## **4.2.3**

### **1.**

#### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM / 5.112,92 € (ab 01.01.2002) geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15.11.2000 in Kraft.

(2) Andere Rechtsverordnungen sind von diesem Zeitpunkt an innerhalb des Märkischen Kreises nicht mehr anzuwenden.